Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 25. Сентября 1857. № 111. Mittwoch, den 25. September 1857.

Bericht über die 221. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen am 20. Sept. 1857.

Der Präsident übergab zu der Urkundensammlung der Gesellschaft zwei russische Originalschreiben russischer Statthalter zu Nowgorod und zu Narwa von den Jahren 1517 und 1567 an den Rath zu Reval, Handelsangelegenheiten betreffend, welche von einem Geschichtsfreunde der Gesellschaft dargebracht worden.

Der Secretair der Gesellschaft referirte, daß im Laufe der Ferien eingegangen waren: die Journäle des Ministeriums des Innern pro Februar — Juli c. — Die записки Импер. Археол. Общ. Т. IX. Heft 1 u. 2, 1857. — Die извѣстія derselben Gesellschaft, 1. Heft, St. Petersb. 1857. — Der Вѣстникъ Импер. Русск. Геогр. Общ. за 1857, 2. Bändchen. — Die Suomi 1856 der Finnländ. literär. Gesellschaft. — Die bis zum Jahre 1839 bei der Universität Dorpat erschienenen und dort noch vorräthigen Schriften ꝛc.

Ferner verlas der Secretair erstens: ein Schreiben des Herrn Curators des Dörptschen Lehrbezirks, Inhalts dessen Se. Excellenz auf eine deßfallsige Anfrage des Bibliothekars dieser Gesellschaft erklärt, daß bei der gesetzlich festgestellten und daher nicht zu erhöhenden Anzahl Censur-Exemplare, er sich nur auf die Anordnung einer Uebersendung der schon obengedachten bei der Universität Dorpat vor dem Jahre 1839 erschienenen Drucksachen beschränken müssen; zweitens: ein Schreiben des stellv. Livl. Herrn Civil-Gouverneurs, betreffend dessen gefällige Verwendung um Mittheilung eines Exemplars der bei Gelegenheit der heil. Krönung Sr. Kaiserl. Majestät Alexander II. gegossenen Medaille. Die Gesellschaft beschloß hierauf von der letzteren 1 Exemplar und zwar die große silberne für die numismatische Sammlung der Gesellschaft anzuschaffen.

Demnächst verlas der Herr Präsident einen Aufsatz unter dem Titel: Graf Bernhard von der Lippe, ein Lebensbild aus der ältesten Geschichte Livlands, theils in einer etwas freieren Bearbeitung, theils in Anmerkungen, die zum Abdrucke in der neuen, unter der Presse befindlichen Auflage des 2. Bandes des Bungeschen Archivs bestimmt sind. Die nächste Sitzung findet am 9. Oct. statt.

Der Untergang des Linienschiffes „Le fort."

(Mitgetheilt vom Contre-Admiral Nordmann 1. auf Befehl des Marine-Ministeriums.)

Der Vorsehung hat es gefallen, mich Augenzeuge der schrecklichsten Scene auf der See sein zu lassen, nämlich: des plötzlichen Unterganges eines von den Linienschiffen meines Geschwaders in Folge einer unenträthselt gebliebenen Ursache. In wenigen Minuten wurde dieses Linienschiff von 84 Kanonen, welches sich während der stürmischen, dunkeln Herbstnacht unter dem Schütze einer hochliegenden, bergigten Insel vortrefflich gehalten hatte, bei Tagesanbruch buchstäblich vom Meere verschlungen. Nicht ein einziger Schrei wurde von uns gehört, ungeachtet dessen, daß wir nur 4 Kabellängen von ihm unter dem Winde waren, und es scheint bis zu diesem Augenblicke Niemand unter den Lebendigen, der uns die Veranlassung zu diesem Ereignisse zu erklären vermöchte. Die in Reval überwinterte, aus vier Linienschiffen bestehende Escadre erhielt die Ordre, sich zur Ueberfahrt nach Kronstadt bereit zu machen. Am zwölften Tage nach erhaltener Ordre waren die Linienschiffe „Wladimir," „Kaiserin Alexandra" und „Lefort," jedes von 84 Kanonen, auf der Rhede. Das Linienschiff „Asow's Andenken" von 74 Kanonen war zwei Tage zuvor per Dampfer nach Kronstadt bugsirt worden. Die Schiffe waren vollständig ausgerüstet und auf einen Monat mit Proviant und Wasser versehen, die Unterräume in derselben Ordnung, in der sie sich am Schlusse der Campagne 1856 befanden. Das Linienschiff „Lefort" hatte 1852 in Kronstadt das Seezeichen erhalten. Ich hatte Befehl, die günstigen Umstände zu benutzen, und im Falle der Nichtankunft der Bugsir-Dampfer unter Segel abzugehen. Am 9. Sept. hatten wir einen die Fahrt begünstigenden sanften SSW., die Barometerhöhe war 29,79, die Witterung heiter. Wir segelten, den günstigen Wind benutzend, nach Kronstadt zu. Noch ehe wir den Meridian von Rothskär erreicht, wurden die Marssegel zwiefach eingerefft. Trotzdem nahm in Veranlassung verstärkten Windes die Fahrt an Schnelligkeit zu. Um halb 9 Uhr passirten wir die Flügelbaken der Hochlands-Leuchthürme; der Wind wurde stärker und stärker, wir machten über 11 Knoten. Dort befahl ich mittelst Nachtsignals vierfach zu reffen und beschloß wegen trüben Wetters, sowie in Folge Fallens des Barometers auf 29,15, an dieser Stelle mich bis Tagesanbruch bei dem Winde zu halten. Währenddeß setzte der Wind ohne Aufhören um: um halb 12 ging er nach Westen, um Mitternacht wehte er aus NW. und um 4 Uhr Morgens aus Norden, vereint mit Sturzwellen und

Schnee. So lavirend geriethen wir immer mehr nach Süden, und als es gegen 5 Uhr zu tagen begann, führte unser Cours uns ein wenig nordwärts von der Insel Groß-Tjuters. Wir segelten nun rechts bei dem Winde, hinter uns der „Lefort," sämmtliche Marssegel vierfach gerefft; vor dem Winde aber befand sich das Linienschiff „Kaiserin Alexandra." Circa 5 Meilen vor dem Meridian von Tjuters waren wir genöthigt vor dem Winde zu wenden; während der Ausführung dieses Manövers schien der „Lefort" auch wenden zu wollen. Das Großmarssegel desselben war ziemlich breit ausgespannt, als ein heftig dahersausender Windstoß das Schiff auf die Backbordseite warf. Der Stoß war so fürchterlich, daß man den Verlust der Masten erwarten mußte. Das Schiff neigte sich mehr und mehr, und als wir eben links bei dem Winde gewendet hatten, war der „Lefort" total umgestürzt und in wenigen Augenblicken untergegangen.

Uns andachtsvoll bekreuzigend blickten wir nach der Stelle, wo noch vor wenigen Minuten das Schiff gestanden, als es sich plötzlich noch einmal mit der ganzen rechten Bordseite über die Wellen erhob, und gleich darauf verschwunden war. Es ging zu Grunde, und mit ihm der Commandeur, 12 Offiziere, 743 Gemeine, 53 Matrosenfrauen und 17 Kinder. Dieses Unglück geschah am 10. September, um 7 Uhr 23 Minuten Morgens, $5^{1}/_{2}$ Meilen gegen NNO. von Groß-Tjuters bei einer Tiefe von 30 Faden. Nach diesem schrecklichen Ereigniß braßten wir wegen des stets stärker werdenden Windes sämmtliche Marssegel und gingen bei 31 Faden Tiefe vor Anker. Nachdem wir 53 Stunden vor Anker gelegen, ließ der Wind nach und die unterdeß herangekommenen Dampfer bugsirten uns nach Kronstadt. Laut der beifolgenden Liste kamen folgende Offiziere um: der Commandeur des Linienschiffes, Capitain 1. Ranges Kischkin, die Lieutenants Kurojedow, Iwantschin und Apüchtin, die Midshipmen Kisselew und Kopütow, der Oberarzt Hofrath Wischnäkow, der jüngere Arzt Schachow, vom Marine-Artillerie-Corps Fähnrich Slobin und der Unterzeugwarter Nikitin; vom Flottsteuermann-Corps: der Secondlieutenant Semjakin und der Fähnrich Petrow 17., sowie der bei der Admiralität stehende Fähnrich Terjuchow. — St. Petersburg, 16. Sept. 1857.

(Nord. Biene.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1565	Engl. Brg. „Margareth & Ann"	Cap. Stimm	Helsingörs	Ballast	Fenger & Co.
1566	Hannov. Schon. „Banka Marina"	Krause	Amsterdam	"	Mittchell & Co.
1567	Engl. Brg. „Jessie"	Alexander	Dundee	"	Ordre
1568	Hannov. Schon.-Glt. „Julius"	Mowe	Hamburg	Güter	"
1569	Oldenb. Glt. „Ins"	Wolters	Bremen	"	Weßberg & Co.
1570	Franz. Schon. „Henriette"	Clere	Dünkerque	Ballast	Cumming & Co.
1571	Dän. Schon. „Gangmed"	Lindgaard	Aalborg	"	Fenger & Co.
1572	Holl. Kuff „Triton"	Nagel	Amsterdam	"	"
1573	Engl. Brg. „Marina"	Melville	Belfast	"	Schröder & Co.
1574	Engl. Brg. „Premier"	Smith	Belfast	"	Mitchell & Co.
1575	„Arica"	Harrison	Dundee	"	Ordre
1576	Preuß. Brk. „Bertha"	Becker	London	"	Mittchell & Co.
1577	Engl. Brg. „Windhose"	Cooper	Aberdeen	"	Renny & Co.
1578	Holl. Kuff „Margaretha"	de Groot	Schiedam	"	Ordre
1579	Engl. Schon. „Swift"	Trulis	Dundee	"	Brandt Gebr.
1580	Oldenb. Glt. „Mercur"	Wegge	Breman	"	Wöhrmann & Sohn.
1581	Engl. Brg. „Auspicius"	Kurst	Addbo	Maschinen	Thilo.
1582	Franz. Schon. „Victorine"	Dunwit	Dünkerque	Ballast	Helmsing & Grim.
1583	Holl. Kuff „Belami"	v. Druister	Amsterdam	"	Ordre
1584	Holl. Kuff „Diana"	Giesen	Amsterdam	"	"
1585	Engl. Brk. „Begbio"	Grotian	London	"	"
1586	Hamb. Schon. „Thekla"	Witte	Rotterdam	"	"
1587	Preuß. Schon. „Natalia"	Krause	Korsör	"	"
1588	Holl. Kuff „Alida"	Sprigh	Amsterdam	Güter	"
1589	Holl. Schon. „Tormond"	Legger	Amsterdam	Ballast	"
1590	Engl. Brg. „Eva"	Writh	Kirkaldy	"	"
1591	Dän. Schoner „Vorwärts"	Wagenfähr	Copenhagen	"	"
1592	Engl. Schon. „Alert"	Mackie	Warkoorth	Kohlen	"
1593	Engl. Brg. „Vigi"	Everart	Dünkerque	Ballast	"
1594	Hann. Glt. „Cathinka"	Niehaus	Brake	"	Ruetz & Co.
1595	Holl. Glt. „Albertina Tjeetskina"	van der Bok	Dortrecht	"	Ordre
1596	Engl. Schon. „Seio"	Milfort	Swinemünd.	"	Mittchel & Co.
1597	Schwed. Glt. „Neptunus"	Beitzel	Norrköping	Heeringe	Sengbusch & Co.
1598	Russ. Dampfschiff „Hero"	Engelund	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
1599	Russ. Dampfschiff „Thetis"	Werner	Petersburg	"	Schnackenburg.
1600	Engl. Brg. „Margareat"	Cohland	Copenhagen	Ballast	Mitchell
1601	„Robert & Georg"	Deckson	Swinemünd.	"	Pychlau

№	Schiffsname & Flagge.	Schiffers=Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1602	Meklenb. Gls. „Louise"	Cap. Klam	Clockmann	Kohlen	Ordre
1603	Dän. Glt. „Juliane"	Lasen	Aalborg	Ballast	"
1604	Engl. Schon. „Margareth"	Roff	Newcastle	Kohlen	"
1605	Holl. Brg. „Helena & Maria"	Mulder	Amsterdam	Ballast	"
1606	Engl. Brg. „Falcon"	Smith	Landskrona	"	"
1607	Engl. Brg. „Atheus"	Brunnwich	Swinemünd	"	"
1608	Hamb. Schon. „Najade"	Lafrenz	Schiedam	"	"
1609	Engl. Schon. „Albion"	Käthners	Kiel	"	"
1610	Hannov. Kuff „Maring"	Zoger	London	"	Ruetz & Co.
1611	Engl. Brg. „Thomas Rasbudjer"	Osborn	Schields	Kohlen	Ordre
1612	Holl. Kuff „Maria Bertha"	Roofye	Amsterdam	Güter	Schröder & Co.
1613	„Margaretha"	Panmann	Schiedam	Ballast	Rücker & Co.

Schiffe sind ausgegangen 1332; im Ansegeln 1, Strusen sind angekommen 587.

In Pernau.

75	Preuß. Flagge „Emilie"	Capt. F. Diedrichsen	Stettin	Mauersteine	H. D. Schmidt

Schiffe sind ausgegangen: 73, im Ansegeln 1.

In Arensburg.

48	Russ. Flagge „Theodor Alexander"	J. Melkert	St. Petersb.	Stückgüter	A. Rahr
49	" " „Polly"	D. Tonnsohn	Stockholm	Salz	Th. W. Grubener
50	" " „Neboissa"	E. Melkert	Riga	Stückgüter	"
51	" " „Finnland=Faster"	E. Lannholm	Ekenäs	Passagiergut	Ordre.

Schiffe sind ausgegangen: 52 im Ansegeln: 0.

Bekanntmachungen.

Eine Dame aus Paris, wohnhaft im Tischlermeister Herrmanschen Hause an der Schmiedestraße Nr. 135, empfiehlt sich mit der schönsten Wäscherei, bestehend in Brüsseler und Volanciennes Spitzen, so wie in feinster Broderie, zu billigem Preise. Zugleich auch als Friseurin der neuesten Mode. Auch werden daselbst Kleider für Damen, wie auch für Knaben und Mädchen nach Belieben verfertigt. 1

* * *

C. H. Wöhrmann, Rigascher Kaufmann erster Gilde und Preußischer General=Consul, macht hierdurch bekannt, daß die ihm von Einem Pskowschen geistl. Consistorium am 19. Nov. 1848 ausgestellten Geburts= und Taufscheine seiner Kinder: seines Sohnes Paul, sub Nr. 4677, und seiner Tochter Marie, sub Nr. 4678 ihm abhanden gekommen sind. Wer diese Zeugnisse finden sollte, wird ergebenst ersucht, gegen angemessene Belohnung, sie dem Eigenthümer durch dessen in Riga befindliches Comptoir zukommen lassen zu wollen. September 1857. 2

Etablissements-Anzeige.

Wir empfehlen unser reich assortirtes Lager von Jouwelen- und Gold-Waaren, bestehend in Parures, Bracelets, Dormeuses, Brochs, Ringen, Ketten für Damen und Herren, Medaillons, Kreuzen, Knöpfen, Nadeln u. a. m. nach dem neuesten Geschmack gearbeitet und versichern unsern geehrten Abnehmern die billigste Bedienung.

Alex. Loss & Co.
in Riga. 2

Neues Etablissement.

Hiedurch allen Denen, für die das Fabrikat **Weizenstärke** Interesse hat, die Anzeige, daß ich eine Fabrik hier am Platz zur Anfertigung aller zu diesem **Fach gehörenden Fabrikate** eröffnet habe.

Indem für beste Waare **in den verschiedensten Sorten** gesorgt sein wird, verbinde ich insonderheit noch die Anzeige, daß Aufträge zu **jeder Zeit,** unbehindert von irgend welcher Jahreszeit, **stets prompt** ausgeführt und im Geschäfts-Local des Herrn J. G. Janke, Herrenstraße, entgegengenommen werden, woselbst auch betreffende Proben ausliegen. 2

J. P. Lodders.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Von dem Livenhofschen Gemeindegericht werden sämmtliche zur Livenhofschen Gemeinde verzeichnete, in den Gouvernements Kur- und Livland wohnhafte Individuen hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, mit Familienlisten der betreffenden Behörden ihres Wohnorts versehen,

spätestens bis zum 10. November d. J. hierselbst zu melden. Zugleich werden die seit vier Jahren ihre Krons- und Gemeinde-Abgaben restirenden, zur hiesigen Gemeinde verzeichneten losgekauften Rekruten, Namens Indrick Reebard und Indrick Andreysohn angewiesen, zur bemerkten Zeit sich hier persönlich einzufinden, um sowol ihre Verzeichnung zur Revision, als auch die Berichtigung der Abgaben zu bewerkstelligen. Alle Diejenigen aber, welche nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, wird das Gemeindegericht in den neu anzufertigenden Revisionslisten als verschollen aufführen müssen. Nr. 92.

Lievenhof, den 3. September 1857. 2

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 73).

* * *

Nachdem ich 22 Jahre hindurch gemeinsam mit meinen Brüdern das unter der Firma „L. M. Rubinstein's Erben" bestehende Pelzwaaren-Geschäft geführt, habe ich nunmehr für meine alleinige Rechnung eine

Pelzwaaren-Handlung

hierselbst, Schloßstraße im Hôtel St. Petersburg eröffnet, und sind meine Niederlagen jetzt auf den größten europäischen Meßplätzen zu Nischnei-Nowgorod und Leipzig mit allen ausländischen und einheimischen Pelzwaaren-Artikeln reich assortirt worden. Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir daher mich und mein Geschäft zur geneigten Berücksichtigung ganz ergebenst zu empfehlen.

Mitau, am 29. August 1857. 2

Hermann Lasser Rubinstein.

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 74).

Die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt von Hr. **Hecker** in **Ilgezeem** bei Riga erlaubt sich alle rationellen Landwirthe, welche sich für den Fortschritt und die Leistungen des **inländischen** Maschinenbaues interessiren, auf die zu **Röschof** und **Kegeln** in Livland und zu **Groß-Platon** in Kurland jetzt von demselben erbauten und aufgestellten **selbstthätigen** Dreschmaschinen aufmerksam zu machen. 1.

Peruanischer Guano von Gibbs & Sons, London, ist so eben angekommen und wird zu 9 R. 25 Kop. S. per Sack von ca. 5 Pud verkauft. Bei Parthieen von wenigstens 25 Säcken ist der Preis 8 Rbl. 75 Kop. per Sack. 1

A. G. Thilo.

Angekommene Fremde.

Den 25. September 1857.

Stadt London. Hr. Generaladjutant Graf Anrep-Elmpt aus Kurland; Hr. Robert Törner aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Lieut. Baron v. Rosen, Hr. Fähnrich Baron v. Rosen, Hr. Lieut. Baron v. Rosen, Hr. Baron v. Roop, Fräuleins Lerd und v. Fock, Frau Baronin Taube nebst Familie aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Thomas von St. Petersburg.

Dieckmanns Hotel. Hr. Kaufmann Jacobi von Mitau; Hr. Baron v. Tiesenhausen nebst Gattin aus dem Auslande; Hr. Student Pawlow aus dem Auslande; Hr. Baron Lieven aus Kurland; Frau Landmarschallin v. Howen nebst Tochter von Mitau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 21. September 1857.

pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze	4	4	25
Hafergrütze		3	—
Gerstengrütze	2	60	80
Erbsen		—	—
pr. 100 Pfd			
Gr. Roggenmehl . .	2	2	20
Waizenmehl	4	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	40
Butter pr. Pud	$7\frac{1}{5}$	6	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken-Brennholz .	4	4	50
Birken- u. Ellern- .		—	—
Ellern-	3	50	—
Fichten-	3	2	75
Grehnen-Brennholz .		—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor	11	11	50
⅔ „ „	13	13	50

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 15	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf . . .	$29\frac{5}{7}$	—
Ausschußhanf . .	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs . .	—	33
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband . .	$26\frac{1}{2}$	—
Livländ. „ . . .	—	—
Flachshede „ . . .	—	15
Lichttalg, gelber . .	—	55

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer . .	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl 34	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	$15\frac{1}{2}$	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen . . .	18	21
Neshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue . .	—	—
„ weiße . .	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	9	$9\frac{1}{2}$
Thurmsaat	—	$11\frac{1}{4}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	$183\frac{3}{4}$	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate .	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate .	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	$33\frac{1}{4}$		S. H. Bo.	
London 3 Mon.	$37\frac{7}{16}$		Pence St.	
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	111	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„	$101\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 5te Serie.	„	„	$110\frac{7}{8}$
5 pCt. dito 6te Serie.	„	„	„
4 pCt. dito Hope . . .	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz .	„	„	$96\frac{3}{4}\frac{7}{8}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	$101\frac{1}{2}$	„	$101\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	100
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	$101\frac{1}{2}$
Kurl. dito auf Termin	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 25. September 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 111. Середа, 25. Сентября | **Mittwoch**, den 25. September **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. | **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Gemäß einer Mittheilung des Herrn Minister-Staats-Secretairs des Königreichs Polen an den Herrn Minister des Innern vom 15. (27.) April 1857, Nr. 1034, hat Seine Majestät der Herr und Kaiser in Folge des Hoch ihm allerunterthänigst dargelegten Entwurfs in Betreff der Verschärfung der Quarantaine-Maßregeln gegen die Einbringung der Rinderpest aus den benachbarten Gouvernements des Reichs, — den Verwaltungs-Rath des Königreichs autorisirt diesen Entwurf zu bestätigen, die Verordnung herauszugeben und in's Leben zu rufen, — und zugleich Allerhöchst zu befehlen geruht, die in derselben enthaltenen Regeln durch das Ministerium des Innern in denjenigen Gouvernements des Reichs, welche an das Königreich Polen grenzen, und in denen, aus welchen Hornvieh dahin getrieben wird, zu publiciren, sowol zur Wissenschaft derer, die mit Vieh handeln, als auch zur Beaufsichtigung Seitens der Herren Gouvernements-Chefs darüber, daß diese Regeln, wie erforderlich, beachtet würden und daß im Falle des Auftretens der Rinderpest oder anderer Viehseuchen in den dem Königreich benachbarten Kreisen, ungesäumt hierüber die örtliche Obrigkeit der denselben angrenzenden Kreise des Königreichs in Kenntniß gesetzt werde.

Demgemäß wird von der Livländischen Gouvernements Regierung die besagte Verordnung denjenigen, die solches angeht, desmittelst zur Kenntniß gebracht:

Um das Verschleppen der Rinderpest in das Innere des Königreichs Polen zu verhüten, ist es nothwendig, die Quarantaine-Maßregeln zu verschärfen, ohne welche Vorsicht die Hemmung der in einer Gegend auftretenden Pest bedeutende Geldopfer erfordern würde und mit dem Verluste des Viehes verbunden wäre.

Diese Maßregeln müssen um so strenger sein, je mehr Gefahr vorauszusehen, daß die Pest eingebracht werde und zwar durch das Steppenvieh wegen seiner Eigenschaft als solches, durch das nicht aus den Steppen kommende Vieh aber, wenn es aus Gegenden kommt, in denen die Pest herrscht, und zu einem solchen Gebrauch bestimmt ist, der es möglich macht, daß das eingebrachte Vieh mit dem hiesigen Vieh in Berührung kömmt.

Hingegen können die Quarantaine-Maßregeln in Bezug auf solches Vieh, daß unmittelbar zum Schlachten an den Haupt-Consumtionsorten, wohin es unter besonderer Aufsicht geschafft wird, bestimmt ist, erleichtert werden.

Diesen Unterschied in den Quarantaine-Maßregeln erfordert eines Theils die Sicherstellung der Landwirthschaft, anderen Theils aber der Vortheil des Handels und der Consumenten in den großen Städten.

In Berücksichtigung alles dessen, hat das Verwaltungs-Conseil des Königreiches, auf Vorstellung der Regierungs-Commission der innern und geistlichen Angelegenheiten, mit Allerhöchster Genehmigung des Herrn und Kaisers, festgestellt und verordnet:

Art. 1. Steppen-Hornvieh darf, gleichviel, ob die Rinder-Pest in den benachbarten Gouvernements des Kaiserreichs herrscht oder nicht, nur an zwei hierzu bestimmten an der Grenze des Ljublinschen Gouvernements belegenen Punkten in das Königreich eingeführt werden, woselbst beständige Quarantainen behufs Besichtigung und strenger Beobachtung des Viehes während der Dauer

a) von zwei Tagen, wenn das Vieh zum Schlachten an den im Art. 12 dieser Verordnung genannten Orten bestimmt ist;

b) von einundzwanzig Tagen, wenn es zur Mastung, für den Bedarf in der Wirthschaft oder zum Schlachten an den im Art. 12 nicht benannten Orten bestimmt ist, errichtet werden.

Art. 2. Nicht=Steppenvieh aus den an das Königreich grenzenden Gouvernements darf, wenn in denselben die Rinderpest nicht herrscht, an allen Orten und ohne vorgängige Besichtigung und Beobachtung in das Königreich eingeführt werden.

Art. 3. Wenn in irgend einem an das Königreich grenzenden Kreise die Rinderpest ausgebrochen, so darf das Vieh aus diesem Kreise gar nicht in das Königreich eingelassen werden, so lange, bis drei Monate nach dem gänzlichen Aufhören der Pest in jenem Kreise vergangen sind.

Art. 4. Aus andern Kreisen der an das Königreich grenzenden Gouvernements, in welchen die Rinderpest herrscht, darf das Nicht=Steppenvieh, das aus den von dieser Seuche nicht erfaßten Orten getrieben wird, nur über die hierfür bestimmten Quarantaine = Sastawen hereinkommen und unterliegt ebenso wie das Steppenvieh einer Quarantaine

a) von zwei Tagen, — wenn es unmittelbar zum Schlachten an den im Art. 12 dieser Verordnung benannten Orten bestimmt ist;
b) von einundzwanzig Tagen, — wenn es zur Mastung, zum Bedarf in der Wirthschaft oder zum Schlachten an anderen Orten bestimmt ist.

Diese Vorsichtsmaßregeln müssen auch nach dem Aufhören der Pest drei Monate lang beobachtet werden.

Art. 5. Nicht=Steppenhornvieh, das in einer Heerde mit dem Steppenvieh getrieben wird, unterliegt denselben Vorsichtsmaßregeln, welche für das Steppenvieh vorgeschrieben sind.

Art. 6. Hornvieh, das im Anspann oder mit Truppen geht, wird von den allgemeinen für das Durchlassen des Viehes in das Königreich festgestellten Regeln nicht ausgenommen.

Art. 7. Die Quarantainen werden zweierlei Art sein:

a) beständige, bei Wlodawa und Luschkow, und
b) temporaire, welche je nach dem Bedürfnisse und den Orten, wo sich die Rinderpest zeigt, entsprechend, errichtet werden.

Art. 8. Bei jeder Quarantaine muß ein etatmäßiger Veterinairarzt sein. Die Glieder des zur Hemmung der Rinderpest niedergesetzten Comité's haben zunächst darauf zu sehen, daß der Veterinairarzt seinen Dienstobliegenheiten pflichtgetreu nachkomme.

Art. 9. An den Quarantaine = Orten wird das Hornvieh einer Besichtigung unterzogen und werden die Atteſtate darüber, daß das Vieh von Orten kommt, in denen die Rinderpest nicht herrscht, und keine von dieser Seuche betroffenen Orte passirt ist, beprüft. Nachdem das Vieh die vorgeschriebene Zeit in Quarantaine gewesen und es sich ergeben hat, daß kein Stück davon inficirt ist, wird es bei der Entlassung aus der Quarantaine gereinigt, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen und auf solche Weise gestempelt, daß das Vieh, welches 21 Tage in Quarantaine gewesen, auf den ersten Blick von dem Vieh, das nur eine zweitägige Quarantaine ausgehalten hat, unterschieden werden könne.

Art. 10. Wenn unter dem in Quarantaine befindlichen Vieh die Rinderpest ausbricht, so muß mit denselben entsprechenden Regeln verfahren werden, welche für Hemmung der Rinderpest in der Gegend verordnet sind. Für das getödtete, weil an der Pest krank befallene Vieh wird den Eigenthümern, in Gemäßheit derselben Regeln, gar keine Entschädigung gezahlt, da sie an der Bildung des zur Hemmung der Rinderpest bestimmten Kapitals nicht participiren.

Art. 11. Hornvieh, das gemäß der gegenwärtigen Verordnung 21 Tage in Quarantaine gewesen, kann gleich dem einheimischen Vieh frei nach allen Orten des Königreichs getrieben und zu jedem Gebrauch bestimmt werden.

Art. 12. Hornvieh, das in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung nur einer zweitägigen Quarantaine unterzogen worden, darf gar keine andere Bestimmung, als die der unmittelbaren Consumtion haben, und auch das nur an folgenden Orten:

a) in Warschau, Ljublin, Radom und Plozk, als den Haupt=Consumtionspunkten;
b) in Neu=Georgiewsk, Samostje und Iwangorod, zur Verpflegung der Festungs=Garnisonen;
c) in Lowitsch, Piotrkowo und Tschenstochowo, wohin das Vieh auf der Eisenbahn gelangt, mit dem hiesigen Vieh also auch nicht in Berührung kommt;
d) in Radsin und Lukow, als Kreisstädten, die an dem Hauptwege liegen, auf welchem das Vieh nach Warschau geht.

Uebrigens ist es dem Ermessen der Regierungs=Commission der innern und geistlichen Angelegenheiten überlassen, je nach dem sich das Bedürfniß herausstellt, auch andere Städte in die Kathegorie der obengenannten Städte aufzunehmen.

Art. 13. Das Hornvieh, von welchem in dem vorstehenden Artikel die Rede, muß so lange bis es zur Consumtion geschlachtet wird, unter genauer veterinair=polizeilicher Aufsicht stehen und

sind während dieser Zeit folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

Das Vieh muß von der Quarantaine bis zu seinem Bestimmungsorte auf den sogenannten Viehwegen (по воловымъ трактамъ) getrieben, oder auf der Eisenbahn transportirt werden.

Während der Reise muß es an den Orten, wo zu dem Behufe etatmäßige Veterinairärzte angestellt sind, von einem Veterinairarzte besichtigt werden.

An denjenigen Orten, wo das Vieh anhält, um gefüttert zu werden, müssen die Polizei-Autoritäten die Anzahl desselben mit den Attestaten vergleichen und die Quarantaine-Stempel besichtigen.

Unterwegs kann das Vieh nirgends verkauft oder zur Mastung oder zu einem sonstigen anderen Zwecke zurückgelassen werden.

Sobald das Vieh in die Stadt kommt, zu deren Consumtion es bestimmt ist, werden sowol die für dasselbe ausgegebenen Atteststate, als auch die Quarantaine-Stempel besichtigt und beprüft.

Auf den Märkten werden zum Verkauf dieses Viehes besondere Plätze angewiesen werden.

Aus denjenigen Orten, zu deren Consumtion dieses Vieh bestimmt ist, darf es nicht nach anderen Orten getrieben, sondern muß daselbst geschlachtet werden.

Eine Ausnahme von dieser letzteren Regel ist nur in den Städten Warschau und Ljublin zuläßig, aus welchen das erwähnte Vieh auch nach anderen, in dem Art. 12 dieser Verordnung nicht benannten Orten gebracht werden darf, wenn es auf einem völlig abgesonderten Hofe so lange unter veterinair-polizeilicher Aufsicht bleibt, als bis zur vollen Frist von 21 Tagen, — von dem Tage an gerechnet, an welchem es beim Eintritt in das Königreich in die Quarantaine kam, — noch übrig ist.

Art. 14. Die beständigen Vieh-Wege werden von der Regierungs-Commission der innern und der geistlichen Angelegenheiten bestimmt werden.

Auf diesen Wegen muß der mit unmittelbar zum Schlachten bestimmtem Vieh Handelnde an gewissen Orten Stationen mit allen Vorsichtsmaßregeln haben, damit nicht das durchgehende Vieh in irgend welche Berührung mit dem einheimischen, oder mit irgend einem anderen Vieh komme, oder die Treiber genöthigt seien, mit den Bewohnern des Ortes in Beziehungen zu treten.

Art. 15. Da das Auftreten der Rinderpest unter dem Steppenvieh nach dessen Ankunft in der hiesigen Gegend die Folge zu schnellen Treibens oder nicht gehöriger Fütterung und Tränke desselben während der Reise sein kann, welches nicht selten Seitens der Viehhändler aus eigennützigen Absichten geschieht, — so ist hinkünftig auf allen Viehwegen darauf zu sehen, daß das Steppenvieh durchschnittlich nicht mehr als 25 Werst täglich zurücklege und in 24 Stunden wenigstens zweimal gefuttert und getränkt werde.

Art. 16. In Bezug auf das Einbringen von anderem Vieh in das Königreich und auf die Einfuhr von rohen animalischen Producten und Gegenständen, die, während die Pest in den benachbarten Gouvernements herrschte, mit dem Hornvieh in Berührung gekommen sein können, — wird verordnet:

a) aus dem, an das Königreich grenzenden Kreise, in welchem die Rinderpest herrscht, und aus den zwei an denselben stoßenden und gleichfalls dem Königreiche angrenzenden Kreisen können in dasselbe nicht eingeführt werden: Schafe, Ziegen, Schweine und Hausgeflügel, ungegorbene Felle, Borsten, Wolle, Haar, Hörner, Hufe, Knochen, Fleisch, Butter, Milch, Talg, Mist, Stroh, Heu, trocknes Futter jeder Art, Anspann-Geschirr und Gegenstände, die auf den Viehhöfen gebraucht werden;

b) aus den übrigen Kreisen der an das Königreich grenzenden Gouvernements können eingeführt werden: Butter, Milch, Fleisch, Stroh und Heu über alle Orte; aber Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel, Felle, wenn auch ungegorbene, aber völlig trockene, Borsten, Wolle, Haar, völlig gereinigte Hörner, Hufe, Knochen, Talg und Gegenstände, die auf den Viehhöfen gebraucht werden, können nur über die Quarantainen eingelassen werden, woselbst sie, — nach Vergewisserung durch Zeugnisse darüber, daß diese Thiere und Gegenstände nicht aus den Kreisen herkommen, aus welchen die Einfuhr derselben verboten ist, und daß sie nicht an den Orten, wo die Pest herrscht, gewesen sind, — einer durch die Regeln vorgeschriebenen Reinigung zu unterziehen sind.

Art. 17. Leuten, welche ihrem Gewerbe nach in nahe Berührung mit dem Hornvieh kommen, als: Hirten, Fleischern, Gerbern, Fell- und Viehhändlern, Pächtern von Milchkühen, Abdeckern und Pferdeärzten (коноваламъ) aus den angrenzenden Kreisen, in denen die Pest herrscht, — ist es gänzlich verboten, in das Königreich zu kommen.

Falls es durchaus nothwendig ist, kann der Chef des Kreises aus beachtenswerthen Gründen eine ausnahmsweise Erlaubniß zum Durchlaß irgend eines dieser Leute in das Königreich ertheilen, jedoch nur über einen Ort, wo eine Quarantaine errichtet ist, in welcher derselbe sowol

elbst, als auch dessen Sachen einer gehörigen Reinigung unterworfen werden müssen

Art. 18. Zur besseren Beaufsichtigung darüber, daß die in den Regeln dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, die ergriffen werden müssen, während die Rinderpest in den an das Königreich grenzenden Gouvernements herrscht, beobachtet werden, wird eine temporaire wo möglich, militairische Cordon-Wache errichtet werden und zwar auf einer solchen Strecke, als es nöthig erscheinen dürfte.

Diese Wache wird zur Disposition und unter Aufsicht der zur Hemmung der Rinderpest niedergesetzten Comité's stehen.

Art. 19. Zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche durch verzögerte Erfüllung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln herbeigeführt werden können, werden die Civil-Gouverneure von Ljublin und Augustowo ermächtigt, sobald die Rinderpest in den benachbarten an das Königreich stoßenden Gouvernements auftritt, sofort die in den Art. 3, 4, 7, 16, 17 und 18 angegebenen Maßregeln in Ausführung zu bringen; alle Gouverneure überhaupt aber autorisirt, die Richtung der Viehwege zeitweilig zu verändern, soweit das nach der Veranlassung des Auftretens der Rinderpest an solchen Orten, durch die oder in deren Nähe diese Wege führen, nothwendig erscheint.

Art. 20. Die in dieser Verordnung angegebenen Quarantaine-Maßregeln können, falls es nöthig ist, nach Ermessen der Regierungs-Commission der inneren und der geistlichen Angelegenheiten, auch zwischen den Gouvernements des Königreichs selbst eingeführt werden.

Art. 21. In den an das Kaiserreich grenzenden und daher dem Einschleppen der Seuche mehr unterworfenen Kreisen werden etatmäßige Veterinaire angestellt werden, welche, je nach Erforderniß, die Dienst-Obligenheiten in den temporairen Quarantainen zu erfüllen haben.

Art. 22. Zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung und den Unterhalt der Quarantainen, für den Unterhalt des Veterinair- und Hilfs-Dienst-Personals und für Ausreichung von Belohnungen an Personen, welche in irgend einer Weise zum Schutz gegen die Rinderpest beitragen, — wird eine Zahlung von 50 Kop. für jedes Stück Hornvieh festgesetzt, das auf Grund dieser Verordnung über die Quarantaine in das Königreich hereingelassen wird. Von dieser Zahlung, welche erhoben werden muß, sobald das Vieh die Grenzen des Königreiches überschreitet, wird nur das den Truppen gehörige Vieh ausgenommen, wenn es zugleich mit denselben geht.

Diese Zahlung wird verringert werden, sobald die Ausgaben für Errichtung der Quarantainen gedeckt sind.

Art. 23. Die durch diese Zahlungen gebildete Summe wird zur Aufbewahrung in die Bank gesandt und bildet das Quarantaine-Kapital, das von der Regierungs-Commission der inneren und der geistlichen Angelegenheiten verwaltet wird und auf Grund der alljährlich vom Verwaltungs-Rath bestätigten Etats verausgabt werden kann.

Art. 24. Außer der im Art. 22 dieser Verordnung festgesetzten Zahlung werden gar keine anderen Zahlungen, weder für die Besichtigung, noch für die Ausfertigung und Durchsicht der Atteſtate für das einzuführende Hornvieh, erhoben.

Art. 25. Wenn die Eigenthümer des Rindviehes und die, welche damit handeln, dasselbe einführen, ohne die im Art. 22 dieser Verordnung festgesetzte Zahlung zu entrichten, so unterliegen sie einer Geldstrafe von sechsfachem Betrage dieser Zahlung, d. h. von 3 Rbl. für jedes Stück Vieh; diese Strafgelder werden zum Quarantaine-Kapital geschlagen.

Art. 26. Mit dem Hornvieh und anderen Thieren, desgleichen auch mit den animalischen Producten und übrigen Gegenständen, welche dieser Verordnung zuwider in das Königreich eingeführt oder eingebracht werden, ist in folgender Weise zu verfahren:

a) wenn solches sogleich entdeckt wird, nachdem diese Gegenstände in das Königreich eingeführt oder eingebracht worden, in einer Entfernung von der Quarantaine, welche nicht mehr als 25 Werst beträgt, so wird das im Art. 15 dieser Verordnung verbotene Vieh und die anderen Thiere, so wie die animalischen Producte und übrigen Gegenstände unter Wache nach der nächsten Quarantaine hingeschafft; geschieht die Entdeckung aber an einem Orte, der über 25 Werst von der Quarantaine entfernt ist, so werden sie an diesem Orte gelassen und gesondert gehalten;

b) das angehaltene Rindvieh, — es mag nun nach der Quarantaine geschafft oder an demselben Orte gelassen werden, — muß 21 Tage lang unter Beobachtung stehen, danach aber, wenn sich die Rinderpest unter ihm nicht zeigt, kann es zum weiteren Transport entlassen werden, sobald der Eigenthümer oder Treiber einen Beweis darüber beibringt, daß er zur Entrichtung der im Art. 25 dieser Verordnung bezeichneten Strafe 3 Rbl. für jedes Stück Vieh in die nächste Kreis- oder Stadt-Rentei eingezahlt hat;

c) die anderen Hausthiere und rohen animalischen Producte können aus dem Orte, in

welchem sie angehalten worden, nicht anders hinausgelassen werden, als wenn sie in gehöriger Weise im Beisein eines Medicinal- oder Veterinair-Beamten und der örtlichen Polizei-Autorität gereinigt worden sind;

d) Mist, Trockenfutter, Anspanngeschirr und andere in Viehhöfen gebraucht werdende Gegenstände, die gegen die Vorschrift dieser Verordnung in das Königreich eingeführt sind, werden an demselben Orte, wo sie angehalten wurden, verbrannt;

e) außer der oben erwähnten Pön von 3 Rbl. S. für jedes Stück vom einzuführenden Vieh, ist der Eigenthümer verbunden, die dem abdelegirten Beamten zukommenden Diäten- und Progongelder zu zahlen, desgleichen auch die Kosten für Futterung und Reinigung des Viehes und anderer Hausthiere, so wie für die Reinigung der rohen animalischen Producte, zu tragen; sollte er sich jedoch weigern, diese Zahlungen zu leisten, so muß nach Ablauf von 14 Tagen, — von dem Tage ab gerechnet, an welchem es gestattet ist, das angehaltene Vieh weiter zu treiben, — das Vieh, oder die anderen Hausthiere und die animalischen Producte verkauft werden; wenn dann von dem gelösten Gelde die zur Deckung der Pön und der anderen Ausgaben erforderliche Summe bei der nächsten Rentei eingezahlt worden ist, so muß das übrige Geld dem Eigenthümer wiedergegeben, oder, falls er abwesend ist, zur Asservirung bei der Rentei eingezahlt werden.

Art. 27. Zur weiteren Ausbildung dieser Verordnung wird die Regierungs-Commission eine Instruction herausgeben in Betreff der Einrichtung der Quarantaine und des Dienstes in denselben, — der Ordnung, in welcher die Besichtigungen, die Reinigung, das Stempeln, die Beprüfung und Ausfertigung der Atteslate zu geschehen hat, — der Errichtung einer temporairen Cordon-Wache, — der Richtung für die Viehwege, — der Bestimmung der Punkte für die Besichtigung, — der Feststellung besonderer Handelsplätze für eingebrachtes Hornvieh, — der Erhebung der Zahlung, — des Umsatzes des Quarantaine-Kapitals und in Betreff anderer Gegenstände, wenn solches die Nothwendigkeit erheischt.

Art. 28. Die Erfüllung dieser Verordnung, welche zur allgemeinen Wissenschaft publicirt und in das Journal der Gesetze aufgenommen werden muß, wird der Regierungs-Commission der inneren und der geistlichen Angelegenheiten auferlegt.

Nr. 2913.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst die genaueste Nachachtung der mittelst Patents vom Jahre 1856, Nr. 285 und durch die Livländische Gouvernementszeitung vom Jahre 1856, Nr. 141, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Allerhöchst am 27. April 1855 bestätigten Verordnung in Betreff der Strafen für Beschädigung der Telegraphen — wiederholt eingeschärft und zugleich zur allgem. Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche entweder aus Unvorsichtigkeit oder absichtlich Telegraphen beschädigen oder vernichten, oder zu deren Bestande gehörige Gegenstände entwenden, dem Kriegsgerichte unterworfen werden sollen und sich unnachsichtlich der vorgeschriebenen strengen Bestrafung zu gewärtigen haben. Nr. 2930.

Лифляндское Губернское Правленіе симъ вновь подтверждаетъ, непремѣнное и точное исполненіе обнародованнаго печатнымъ предписаніемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 1856 года за №. 285, и въ Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостяхъ 1856 г. въ №. 144 и 145 Высочайше утвержденнаго въ 27 день Апрѣля 1855 г. положенія о наказаніяхъ за поврежденіе телеграфовъ. Вмѣстѣ съ симъ объявляется, что всѣ лица, какъ по неосторожности, такъ и умышленно повреждающія, или уничтожающія телеграфы или похищающія входящія въ составъ оныхъ вещи будутъ предаваемы военному Суду и неименуемо подвергаемы установленному за то строгому наказанію. №. 2930.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію 2 Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе Инженеръ Подполковника Кадьяна по закладной, совершенной 10 Іюля 1851 года въ 6000 руб. сер. и неустоичной записи въ 50 руб. сер., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ заложенная Г. Кадьяну дача, состоящая С. Петербургской Губерніи и уѣзда, въ 3 станѣ, на участкѣ земли Лѣснаго и Межеваго Института подъ №. 60 и заключающаяся въ слѣдующемъ: 1) дача, на улицу, въ два этажа съ бельведеромъ, тремя балконами и галлереею, съ крыльцомъ изъ кокоръ, обшитая тесомъ крытая желѣзомъ, на 4 саж. шир. и 16 длин. 2) Дача

на дворѣ: на каменномъ фундаментѣ, изъ бревенъ, обшитая тесомъ, крытая толемъ въ одинъ этажъ, съ мезониномъ и подваломъ ш. 7 и длин. 6 с. и 3) службы: ледники, сараи, конюшни, навѣсъ съ сараемъ. Садъ, въ коемъ три бесѣдки, колодезъ, ванна, теплица, и парники; дача обнесена заборомъ; земли всего 2289⁴/₇ квад. саж. Имѣніе это принадлежитъ умершему С. Петербургскому 3 гильдіи купцу Христіану Иванову Борсдорфу, оцѣнено въ 2400 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться съ срокъ торга „16 Января" будущаго 1858 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Государственнаго Коммерческаго Банка, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ продававшаяся уже и непроданная, по неявкѣ желающихъ, земля, отведенная Государственному Коммерческому Банку, по праву несостоятельнаго должника онаго купца Василія Полежаева, состоящая Вологодской губерніи, Никольскаго уѣзда вымежеванная изъ Казенно Верхоюжской Межевской дачи, въ участкахъ подъ №№ 1, 2 и 3, въ коихъ въ одной окружной межѣ числится: по суходолу лѣсу еловаго строеваго и дровянаго 1314 дес. 1625 саж., мѣшаннаго строеваго и дровянаго 829 дес, 995 саж., лиственнаго дровянаго 167 дес. 2175 саж., лиственнаго кустарнику 56 дес. 50 саж., перелого 3 дес. 2000 саж., по мокрому грунту еловаго дровянаго 461 дес. 2055 саж., мѣшаннаго дровянаго 146 дес. 700 саж., мѣшаннаго дровянаго по болоту 19 дес. 900 саж., лиственнаго кустарнику 1500 с., подъ тропой 280 саж., подъ рѣчьками и ручьями 4 дес. 1120 саж., а всего удобной и неудобной 3004 дес. 1400 саж., а за исключеніемъ неудобной, одной удобной 300 дес. Земля эта оцѣнена по приложенной къ 363 ст. Уст. Пошлин. Т. V Св. Зак. (изд. 1842 г.) табели, по 3 руб. с. за десятину, а 3004 десят. 1400 саж., въ 9013 р. 75 коп. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 17 Января 1858 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Mejestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. werden von dem Friedrichstädtschen Kreisgerichte auf Ansuchen des Herbergenschen Beckerkrügers Christian Mytuschewitz und in Grundlage des § 533 der Kurländischen Bauer-Verordnung; alle Diejenigen, welche an den geringen Nachlaß seiner am 4. August c. in Lennewarden verstorbenen Frau Anna Caroline Marie, verwittwet gewesenen Konetzki, geborenen Adamowitz, irgend welche Ansprüche und Anforderungen, sei es aus Erbschaftsrechten oder irgend einem andern Titel, zu machen haben, desmittelst edictaliter adcitirt und angewiesen, sich binnen zwei Monaten a dato und zwar spätestens bis zum 18. November 1857 bei diesem Kreisgerichte zu melden, ihre etwaigen Erbrechte und anderweitigen Forderungen zum Protocoll der Sache anzumelden und gehörig zu documentiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Präclusivtermins Niemand mehr mit seinen Forderungen gehört werden wird. Nr. 1757. 1

Friedrichstadt, den 6. September 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige Bitte der verwittweten Frau Collegien-Assessorin Amalie Dorothea Schmidt, geborene Schrecknick, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Ehegatten der Supplicantin weil. Herrn Rigaschen Gouvern.-Landmesser Coll.-Ass. Ferdinand Schmidt modo dessen Nachlaß als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht wei-

ter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen präcludirt und der Nachlaß der obgenannten Wittwe des Herrn defuncti adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3025. 1

Riga-Schloß den 3. September 1857.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Seine Excellenz der Herr Landmarschall C. von Güldenstubbe auf das im Arensburgschen Kreise und Karmelschen Kirchspiele belegene Gut Murrats und auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Koiküll um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können zu sichern.

Riga, 23. September 1857. Nr. 1034. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die Lieferung von circa 300 Kubikfaden Steine und von circa 200 Kubikfaden Grand zur jährlichen Remonte der Chausséen im Patrimonialgebiete und
2) das Zerschlagen der gedachten Steine für die Jahre 1858, 1859 und 1860

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, an den wiederholt auf den 3., 8. und 10. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 775.

Riga-Rathhaus, den 17. September 1857. 1

Желающіе принять на себя:

1) поставку около 300 кубическихъ саженъ камней и 200 саженъ гравеля для ремонта шоссе въ Патримоніальномъ округѣ равно какъ и
2) разбивку означенныхъ камней за 1858 1859 и 1860 годы

приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ чрезъ подачу письменныхъ прошеній къ торгамъ, которые вторично производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 3го, 8го и 10го числа Октября сего года, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Г. Рига-Ратгаузъ, Сентября 17го дня 1857 года. № 775. 1

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die 1. und 2. Etage des ehemaligen Radeckyschen jetzt Stadthauses Nr. 39|40 auf Groß-Klüversholm an der Düna vermiethet werden sollen, — so werden etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, die Miethbedingungen in der Canzellei des Cassa-Collegii einzusehen, zur Verlautbarung ihrer resp. Miethbote aber sich am 2. October d. J. um 1 Uhr Mittags beim Eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 801.

Riga-Rathhaus, den 18. Sept. 1857. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы желая отдать въ наемъ первый и второй этажа въ бывшемъ Радецкомъ, а нынѣ Городскомъ домѣ подъ № 39|40 на Большомъ Клюверсгольмѣ по набережной Двины приглашаетъ симъ желающихъ нанимать оные по предварительномъ разсмотрѣніи условіи о таковомъ наймѣ въ Канцелярію сей же Коммисіи, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ въ Коммисію Городской Кассы 2го ч. Октября въ часъ полудня. № 801.

Рига 18. Сентября 1857 года. 2

* * *

Diejenigen, welche die zur Herstellung der Schmiedestraße in der Moskauer Vorstadt in der Nähe der Neustraße erforderlichen Erd- und Pflasterungs-Arbeiten übernehmen wollen werden desmittelst aufgefordert sich an den auf den 24. September und 2. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga, den 19. September 1857. Nr. 802.

Желающіе принять на себя производство земляныхъ и мостильныхъ работъ потребныхъ для возстановленія Кузнечной улицы на Московскомъ форштатѣ — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 24. Сентября и 2. Октября с. г. съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига 19. Сентября 1857 г. № 802.

* * *

Am 15. d. M. ist unter Stubensee ein Pferd nebst Wagen einem Deserteuren abgenommen worden, und wird der Eigenthümer aufge-

..rdert, sich binnen 3 Wochen hierselbst zu melden, widrigenfalls Pferd und Wagen versteigert werden würde. Nr. 6814. 2

Riga-Ordnungsgericht, 19. September 1857.

Vom Kurländischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Uebernahme der Reparatur des Mitauschen Kronsholzfangrechens, für welche Reparatur veranschlagt worden, und zwar:

	Rbl.	Kop.
1) für die Anfertigung zweier Haupttaue von 210 Faden Länge bei 12 Zoll im Umlauf nebst Transportkosten von Riga nach Mitau	1738	80
2) für die Reparatur der alten Taue incl. Theerens	353	40
3) für die Reparatur des Eisenwerkes	130	48
4) für die Reparatur des Holzwerkes	121	37
Zusammen	2344	5

im Sessionslocale dieses Domainenhofes zwischen 12 und 1 Uhr Vormittags am 2. October 1857 ein Torg und am 4. October 1857 der allendliche Peretorg abgehalten werden wird und daß die speciellen Anschläge und Bedingungen täglich an Sessionstagen in der Forst-Abtheilung des Kurländischen Domainenhofes eingesehen werden können. Nr. 8882. 2

Mitau den 17. September 1857.

Einem verdächtigen Menschen ist bei dem Walkschen Ordnungsgerichte ein gutes Bauerpferd, ein dunkelbrauner Wallach mit einem weißen Hinterfuß, 8 Jahr alt, nebst Leiterwagen abgenommen worden, und wird der Eigenthümer mit den Beweisen seines Eigenthums sich binnen vier Wochen a dato hierselbst zu melden haben.

Walk-Ordnungsgericht, 11. September 1857. Nr. 3303. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei Gerichts werden Donnerstag den 3. October 1857 um 4 Uhr 4 goldene und 2 silberne Ringe, 1 silberner Theelöffel, ein neues grau seidenes Kleid, 1 grau wollenes und 2 Kattun-Kleider, 1 Visite von Seidentüll, Hauben, Kragen, Zwirn, Strümpfe und andere Sachen im Auctions-Local, große Sandstraße, Haus Voß, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag 1. October Vormittag 11 Uhr im Speicher, Haus Rathsherr Nicolay, Mahagony-Holz in Blöcken gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. F. Meuschen. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Paß der rigaschen Bürgerokladistin Dorothea Maria Urban vom Jahre 1856, Nr. 1047.

Der Placat-Paß des Julius Leonhard Probst.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Vergolder Julius Rudolph Rumpold, Adolph Peter Ernst Treymann, 3

Sachsen-Gothascher Unterthan Knochenhauergesell Friedrich Christian Theodor Letsch, Preußische Unterthanin Wilhelmine Hindernack, Preußische Unterthanin Seilergesellenfrau Amalie Seeland geb. Muller, Preußische Unterthanin Tuchapreteurstochter Henriette Schubert, Preußischer Unterthan Kesselschmidt Gustav August Beerwaldt, Preußische Unterthanen Schlossergesellen Johann Carl Mohr und Johann Ferdinand Urbäth, 2

Preußischer Unterthan Brauer und Brenner Wilhelm Koersten, Heinrich Gustav Steinberg, 1

nach dem Auslande.

Ferdinand Friedrich Mahn, Grigori Andrejew Besrodnow, Carl Leopold Lampe nebst Frau, Carl August Saarmann, Praskowja Alexejewa Tarasowa nebst Kind, Jacob Friedrich Freiwaldt, Christiene Jekimowa Bistrowa, Pauline Gottlieb Feyler, Prokofy Iwanow Surnowitsch, Johann Christian Kern, Catharina Kalning, Wladimir Friedrich Danneberg, Elisabeth Schreiner nebst Kind, Iwan Fedotow Tereschinkow, Iwan Michailow Shikow, Iwan Lwow Schwedow, Preußische Unterthanin Wittwe Marie Fulde geb. Franzies, Carl Wilhelm Konstantin Woige, Matrena Alexandrowa Abramowa, Wittwe Gerdruthe Lindenberg, Martin Straupe, Irina Jegorowa Turtschinowa, Ernst Julius Ephraim Borchert, Alexander Wilhelm Frey,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**